

A 13 für alle

Das fordert die GEW bundesweit seit etlichen Jahren und wird nicht müde, damit für eine gerechte Bezahlung von Grundschullehrerinnen und -lehrern einzutreten. Sie tut dies mit öffentlichen Kundgebungen und Aktionstagen, um auf die Misere aufmerksam zu machen.

Nicht ohne Erfolg, denn inzwischen haben sieben Bundesländer beschlossen oder angekündigt, Grundschullehrkräfte nach A 13 zu besolden bzw. EG 13 als tarifliches Gehalt zu zahlen.

Hessen steht 2019 bei diesem Thema im bundesweiten Vergleich an 13. Stelle bei gleichzeitig höchster Unterrichtsverpflichtung für die Grundschullehrerinnen und -lehrer und Aufgaben, die immer vielfältiger und belastender werden. Es muss sich also dringend etwas ändern!

Argumente wie unterschiedliche Ausbildung und unterschiedliche Anforderungen im Schulalltag sind jedenfalls nicht tragfähig, denn die Arbeit in den Grundschulen ist ja nicht weniger anspruchsvoll, nur weil es hier um jüngere Kinder geht.

Bundespräsident Frank Walter Steinmeier würdigte zum 100. Geburtstag der Grundschule, dass hier „die Weichen für die Zukunft unserer Demokratie“ gestellt würden. Außerdem werden im Unterricht der Primarstufe die Grundlagen für den weiteren Schulerfolg unserer Schülerinnen und Schüler gelegt. A 13 auch für Grundschulleh-

kräfte bedeutet folglich Wertschätzung und Anerkennung dieser wichtigen Arbeit.

Eine einheitliche Eingruppierung ist nach Ansicht der GEW auch geboten, um die Arbeit an der Grundschule attraktiver zu machen, was angesichts des Mangels an Fachkräften für diesen Schulzweig dringend notwendig ist.

Personalratswahlen

12. und 13. Mai 2020

Kandidatur überlegen

Personalräte sind *die* Stimme der Beschäftigten gegenüber der Schulleitung. Sie:

- achten darauf, dass rechtliche Vorschriften, die zu Gunsten der Kolleginnen und Kollegen bestehen, eingehalten werden
- wachen darüber, dass die Beschäftigten gleich und gerecht behandelt werden
- nehmen Beschwerden entgegen und wirken darauf hin, dass Missstände beseitigt werden
- vermitteln bei Konflikten
- starten Initiativen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Nicht nur bei personellen Entscheidungen wie Einstellungen und Versetzungen, Abordnungen und der Besetzung von Funktionsstellen haben die Personalräte ein Mitbestimmungsrecht, sie sind unter anderem in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beteiligen und wirken auch bei technischen Neuerungen und der Gestaltung unserer Arbeitsplätze mit, in Bereichen also, die angesichts der zahlreichen Aufgaben und sich verändernden Arbeitsbedingungen immer mehr Gewicht bekommen.

Personalräte benötigen die Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen. Sie brauchen den Rückhalt der Menschen, die sie vertreten und sollten durch eine hohe Akzeptanz und eine starke Wahlbeteiligung der



Kolleginnen und Kollegen gestützt werden, die damit ausdrücken, dass das demokratische Instrument der Personalvertretung gewollt und verteidigt wird.

Kolleginnen und Kollegen brauchen Personalräte! Deswegen: Eigene Kandidatur überlegen und Wahlrecht am 12./13. Mai 2020 wahrnehmen!

www.gew-prwahl2020.de

Teilzeit – geteilte Zeit?

Die Gründe „in Teilzeit zu gehen“ sind für uns Beschäftigte an Schulen ganz verschieden. Neben vielfältigen persönlichen Gründen sind familiäre Anlässe – die eigenen Kinder oder die Pflege naher Angehöriger – Auslöser für einen Teilzeitantrag. Gut, dass es die Möglichkeiten der Teilzeit gibt, um mit den eigenen Kräften und der eigenen Lebenszeit sinnvoll haushalten zu können.

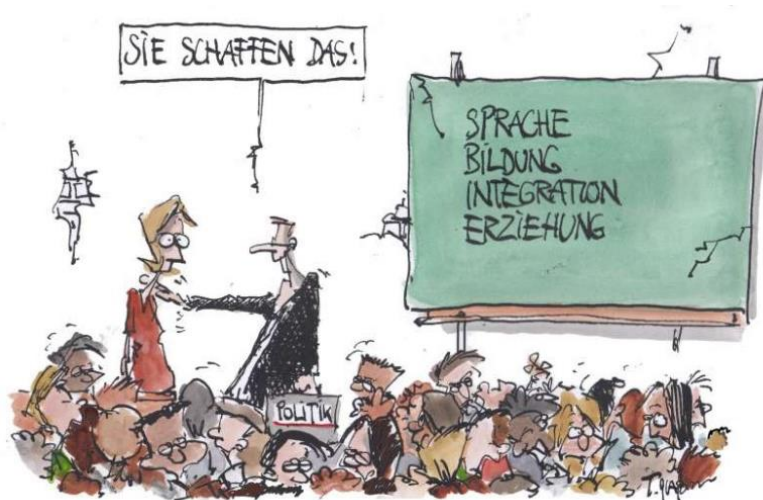
Die Ernüchterung kommt oft, wenn uns klar wird, dass Teilzeit zwar die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden auf das beantragte Maß reduziert, im Arbeitsalltag aber der immer größer und bunter werdende Strauß zusätzlicher Aufgaben und Dienstpflichten zu 100% anfällt.

Eine Aufteilung der Pflichten fällt eher leicht bei Pausenaufsichten, Vertretungsunterricht, Betreuung von Betriebspraktika, Projekten, Präsenzzeiten am Elternsprechtag oder bei Mehrarbeit. Bei diesen „teilbaren Dienstpflichten“ sorgt die Schule in der Regel schon dafür, dass die zeitliche Beanspruchung nur anteilig der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgt.

Schwieriger ist der Umgang mit unseren sogenannten „unteilbaren Dienstpflichten“. Hier wird in der Regel 100% verlangt: Teilnahme an Konferenzen und pädagogischen Tagen, Prüfungen, Klassenfahrten, Einsatz als Klassenlehrkräfte, Fort- und Weiterbildung und auch zusätzliche Aufgaben oder sogenannte „besondere Aufgaben“, die wir z.B. im Rahmen einer Funktionsstelle betreuen.

Bereits 2015 stellte das Bundesverwaltungsgericht dazu fest, dass bei Teilzeit eine **Gesamtbeurteilung der dienstlichen Tätigkeiten** zu erfolgen hat (BVerwG 2 C 16.14 vom 16.07.2015). Das heißt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, in anderen Bereichen zu entlasten sind. Diese Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der „unteilbaren“ Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Das bedeutet auch, dass bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten und bei besonderen und zusätzlichen Aufgaben der Teilzeitquote Rechnung zu tragen ist bzw. ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.

Noch spiegelt sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht in den amtlichen Verordnungen wider – der Anspruch für die Beschäftigten in Teilzeit gilt aber unbenommen und verlangt rechtskonforme Regelungen in den Schulen. Sie können zwischen Personalrat und Schulleitung im Rahmen von Dienstvereinbarungen ausgehandelt und beschlossen werden. Die GEW unterstützt und berät gerne bei der Ausgestaltung solcher Vereinbarungen und informiert zur Rechtsgrundlage.



Die GEW-Fraktion im Gesamtpersonalrat

Dr. Folker Albrecht
Antje Barth
Martin Engelmann
Ulrike Lautenschläger
Janine Strycker
Fritz Böhme
Ingrid Hoin-Radkovsky

Jens Hormann
Anja Hofmann
Kristin Hermann
Kerstin Böcher
Daniela Pfeiffer
Uta Bachler